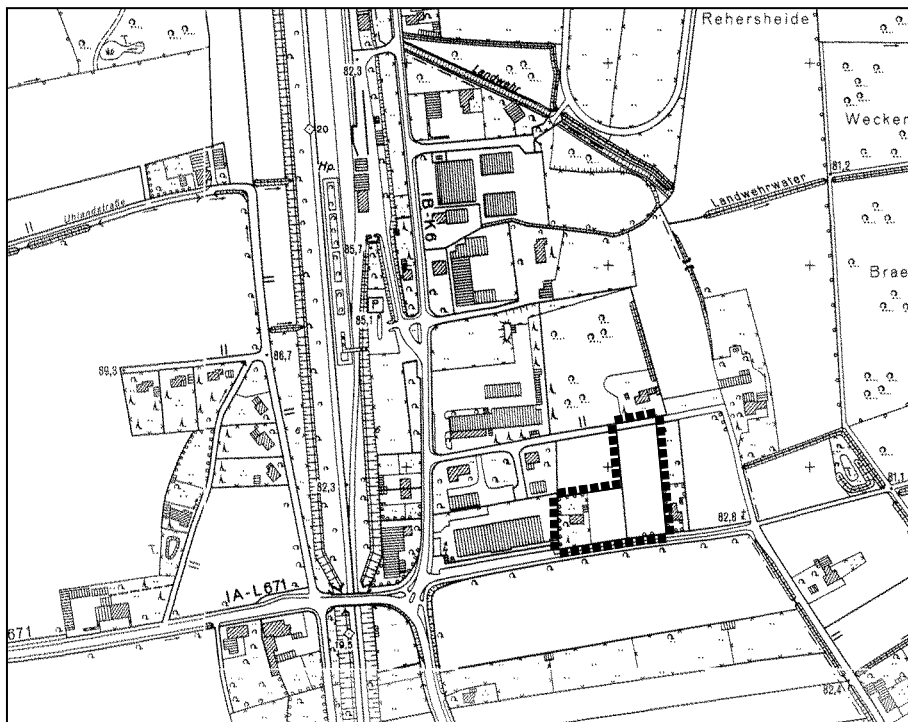


# 24. FNP-Änderung Begründung

15.11.2024

Gemeinde Nordkirchen



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss	3	
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsanlass und Planungserfordernis / Beachtung der Bodenschutzklausel	3	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
<b>2</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>6</b>	
<b>3</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>6</b>	
3.1	Erschließung	6	
3.2	Natur und Landschaft	7	
3.2.1	Grün- und Freiraumkonzept	7	
3.2.2	Eingriffsregelung	7	
3.2.3	Biotop- und Artenschutz	7	
3.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
3.4	Ver- und Entsorgung	9	
3.5	Altlasten und Kampfmittel	9	
3.6	Immissionsschutz	9	
3.7	Denkmalschutz	9	
<b>4</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>10</b>	
<b>5</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>10</b>	
5.1	Einleitung	10	
5.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	13	
5.3	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	18	
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18	
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19	
5.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	19	
5.7	Zusätzliche Angaben	19	
5.8	Zusammenfassung	20	
5.9	Literaturverzeichnis	21	

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 27.09.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern (24. Änderung), um für ein konkretes Erweiterungsvorhaben einer ansässigen Firma im „Gewerbegebiet Capelle“ am Bahnhof im Ortsteil Capelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

### **1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten gewerblichen Baufläche und umfasst 0,78 ha.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Der Änderungsbereich gehört zur Ortslage Capelle der Gemeinde Nordkirchen und liegt abseits des Dorfes östlich der Bahnlinie Münster – Dortmund unmittelbar am Bahnhof Capelle, der den Bahnanschluss für die Gemeinde Nordkirchen bietet.

Im Osten verläuft die Grenze zur Gemeinde Ascheberg.

Der gewerbliche Ansatz weist eine Reihe von großen Betrieben auf, u.a. Kunststoff verarbeitender Betrieb, Stahlbaubetrieb, Schreinerei und Busbetrieb, außerdem einige vereinzelte Wohnhäuser, zum Teil Betriebswohnhäuser.

Erschlossen wird der Änderungsbereich durch die im Süden verlaufende L 671, von der aus die K 6 abzweigt, die das Plangebiet westlich tangiert. Von der Kreisstraße zweigen jeweils Gemeindestraßen mit der Bezeichnung „Magdheide“ ab.

Am östlichen Rand des Änderungsbereichs liegt außerhalb der derzeitigen gewerblichen Baufläche ein in Baumsubstanz eingebettetes Wohngebäude mit Garten und einzelnen großen Bäumen.

Innerhalb des Änderungsbereichs befand sich ein Wohnhaus mit Garten, welches für die Erweiterung des Betriebes abgebrochen wurde, sowie ackerbaulich genutzte Flächen.

### **1.4 Planungsanlass und Planungserfordernis / Beachtung der Bodenschutzklausel**

Der metallverarbeitende Betrieb am südlichen Rand des im Wesentlichen bebauten Gewerbegebietes benötigt zur Standortsicherung eine Erweiterung der Betriebsfläche. Die Standortsicherung des bedeutenden Betriebs ist auch für die Gemeinde Nordkirchen ein wichtiges Ziel.

Die Aufgabe der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche wird gem. § 1a (2) BauGB (Bodenschutzklausel) mit dem genannten Pla-

nungserfordernis abgewogen. Eine alternative Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes ist nicht gegeben, da vorhandene gewerbliche Flächen bereits genutzt werden.

## 1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

### • Landesplanung

Das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum wird im Landesentwicklungsplan wie folgt formuliert:

„Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,

Die Ziele der Landesplanung sind zu berücksichtigen.

### • Regionalplan

Der Änderungsbereich als Teil des Ortsteils Capelle ist auf Grund der geringen Einwohnerzahl Capelles im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, nicht als Siedlungsbereich dargestellt. Die Darstellung zeigt „Agrarbereich“.

Da der Ortsteil Capelle bisher eine Größe von weniger als 2000 Einwohnern aufwies, ist nach landesplanerischer Zielsetzung auch der gewerbliche Flächenbedarf nur auf den Bedarf bereits ansässiger Betriebe auszurichten (s.o. Ziele der Landesplanung).

Im vorliegenden Fall geht es um die planungsrechtliche Standortsicherung eines bestehenden Betriebes für gewerbliche Nutzung auf einem bisher im Außenbereich liegenden Grundstück.

### • Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landes-

weit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“. Der Änderungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet von Emmerbach und Werse.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos\* gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass der Änderungsbereich kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ<sub>häufig</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>) aufweist. Innerhalb des Gemeindegebietes von Nordkirchen befinden sich keine Risikogewässer. Die nächstgelegene Risikogebiete liegen westlich des Änderungsbereichs im Stadtgebiet von Lüdinghausen und Selm. Es handelt sich hierbei um die Gewässer Stever und Funne.

Die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (HQ<sub>häufig</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>) hat ergeben, dass Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten in ausreichender Entfernung liegen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang der Funne in einer Entfernung von ca. 6,5 km zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG kommt es im Falle von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) im Änderungsbereich punktuell zu Überflutungen 0,5 bis 1,0 m. Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für den Erweiterungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Der Änderungsbereich grenzt im Westen und Norden unmittelbar an „gewerbliche Bauflächen“. Die östlich und südlich angrenzenden Flächen sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Die Erweiterungsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern. Festsetzungen bestehen für den Änderungsbereich nicht. Mit In-Kraft-Treten eines nachfolgenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen entsprechend zurück.

\* Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Hochwasserrisiko-managementplanung NRW  
Kommunensteckbrief Nordkirchen  
Stand Dezember 2021

Rund 1,1 km nordwestlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) und das in diesem Bereich in gleicher Abgrenzung festgesetzte Naturschutzgebiet „Ichterloh“ (COE-021). Der Bestand wird insbesondere aus großen zusammenhängenden Eichen-Hainbuchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern gebildet und bietet zusammen mit extensiven Weiden und Wiesen einen hochwertigen Lebensraum.

Teile des östlich angrenzenden Waldkomplexes sind zum Schutz und zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften im Biotopkataster des LANUF als geschützter Landschaftsbestandteil (Waldkomplex am Schloss Westerwinkel / BK-4211-0089) vorgeschlagen.

Der östlich angrenzende Freiraum ist als Landschaftsschutzgebiet „Forst Lembeck“ (LSG-4211-0008) festgesetzt.

## 2 Änderungspunkte

Entsprechend dem genannten Planungsziel ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Die folgenden Punkte entsprechen den im FNP eingetragenen Ziffern:

- **Änderungspunkt 1**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“*

Die Baufläche wird im vorliegenden Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt und in die angrenzende Nutzung einbezogen.

- **Änderungspunkt 2**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“*

Zur landschaftlichen Einbindung der neuen „gewerblichen Baufläche“ wird an der südlichen und östlichen Grenze des Änderungsbereichs eine Eingrünung dargestellt.

- **Änderungspunkt 3**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ – Regenwasserbeseitigung / Symbolhafte Darstellung*

Im Hinblick auf die zusätzliche Flächenversiegelung wird eine Regenwasserrückhalteanlage erforderlich. Die genaue Dimensionierung ist im Rahmen der Umsetzung zu ermitteln.

## 3 Sonstige Belange

### 3.1 Erschließung

- **Anbindung an das übergeordnete Straßennetz**

Die unmittelbare Anbindung an die L 671 bietet eine gute Standortvoraussetzung für die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Der Änderungsbereich behält seine Zufahrt von der Bahnhofstraße (K 6), die

das Plangebiet im Westen tangiert.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Bahnhof Capelle an der Bahnanschluss Bahnstrecke Münster-Dortmund bietet für Arbeitnehmer im Gewerbegebiet den Anschluss an den ÖPNV.

### **3.2 Natur und Landschaft**

#### **3.2.1 Grün- und Freiraumkonzept**

Der Änderungsbereich wird überwiegend als Ackerfläche genutzt. Im Hinblick auf die östlich und südlich angrenzende landschaftliche Situation erfolgt die Darstellung einer Grünfläche zur Einbindung der zukünftigen Gewerbebauten.

#### **3.2.2 Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und festzulegen.

#### **3.2.3 Biotop- und Artenschutz**

- **NATURA 2000**

Rund 1,1 km nordwestlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301). Von den Änderungen gehen aufgrund der Entfernung, der Vorbelastung durch das vorhandene Gewerbegebiet und der geringen Größe des Änderungsbereiches keine negativen Auswirkungen aus.

- **Artenschutz**

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können\*.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage Capelle und umfasst eine Fläche von rund 0,78 ha. Die derzeitige Situation im Änderungsbereich zeigt gemäß durchgeführter Bestandsaufnahme (Oktober 2018) landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Ein im Südwesten innerhalb des Änderungsbereiches liegendes Wohnhaus wurde inzwischen abgerissen. Südlich des Änderungsbereiches be-

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

findet sich eine Baumreihe.

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar östlich und südlich an bestehende Gewerbegebietsflächen an. Im Osten und Süden besteht landwirtschaftlich genutzter Freiraum. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld mehrere Wohnhäuser.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlüssigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Größe des Änderungsbereiches, der gegebenen Störungsintensität durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Lage im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet sowie der damit verbundenen Störungen und der umgebenden Biotopstrukturen, die auch geeignet scheinen, die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sicherzustellen, davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Das im Südwesten innerhalb des Änderungsbereiches liegende Wohnhaus wurde inzwischen abgerissen und die artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG entsprechend berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit, Verbotstatbestände durch die Festsetzung von Grünstrukturen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Erhaltungsfestsetzung planungsrechtlich zu sichern. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung zu konkretisieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die vorliegende 24. Flächennutzungsplanänderung vollzugsfähig.

- **Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

- **Forstwirtschaftliche Belange**

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen, da kein Wald im Sinne des BWaldG oder LFoG NW betroffen ist, bzw. sich kein Wald im unmittelbar angrenzenden Umfeld befindet.

### **3.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“, „Grünfläche“ und „Fläche für die Ver- und Entsorgung – Regenwasserbeseitigung“ vorgenommen.

Der Änderungsbereich übernimmt aufgrund der ackerbaulichen Nutzung keine maßgebliche Bedeutung im Hinblick auf klimaschutzfachliche Ziele. Aufgrund der angrenzenden Gewerbeflächen kommt dem Änderungsbereich zudem keine direkte lufthygienische Funktion für wohnbaulich genutzte Flächen zu. Durch die planungsrechtliche Erweiterung des Gewerbegebietes sind dementsprechend voraussichtlich keine klimaschädlichen Auswirkungen zu erwarten. Luft und Klima im Änderungsbereich werden – auch nach erfolgter Umsetzung des Planvorhabens – durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt, sodass mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

Die zukünftigen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt.

### **3.4 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung im Änderungsbereich wird durch vorhandene Netze gesichert.

### **3.5 Altlasten und Kampfmittel**

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten Eintragungen im Änderungsbereich. Auch darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Der Gemeinde liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S.d. § 4 (3) Landesbodenschutzgesetz vor.

Kampfmittelvorkommen kann nicht vermutet werden.

### **3.6 Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz für die umliegenden Wohnnutzungen im Außenbereich ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Gliederung der zulässigen Betriebsarten nach Störgraden sowie durch Ausschluss von Störfallbetrieben gemäß Störfallverordnung vorzunehmen.

Geruchsbelastungen durch landwirtschaftliche Betriebe bestehen nicht.

### **3.7 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des

Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

#### 4 Flächenbilanz

– Gesamtfläche	0,79 ha
– Gewerbliche Baufläche	0,59 ha
– Grünfläche	0,20 ha

#### 5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums über den eigentlichen Änderungsbereich hinaus.

##### 5.1 Einleitung

###### • Kurzdarstellung des Inhalts

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist das Ziel der Nutzungsänderung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in eine gewerbliche Nutzung zur Standortsicherung eines bestehenden gewerblichen Stahlbaubetriebes.

Die derzeitige Situation im Änderungsbereich zeigt gemäß durchgeführter Bestandsaufnahme (Oktober 2018) landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Ein bisher innerhalb des Änderungsbereiches im Südwesten liegendes Wohnhaus wurde inzwischen abgerissen. Südlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Baumreihe.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand von Capelle und umfasst eine Fläche von rund 0,78 ha. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar östlich und südlich an bestehende Gewerbegebietsflächen an. Im Osten und Süden besteht landwirtschaftlich genutzter Freiraum. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld Wohnnutzungen im Außenbereich.

Der Flächennutzungsplan wird in folgenden Punkten geändert:

- **Änderungspunkt 1**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“*

Die Fläche wird im vorliegenden Änderungsbereich als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt und in die angrenzende Nutzung einbezogen.

- **Änderungspunkt 2**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“*

Zur landschaftlichen Einbindung der neuen Gewerbefläche wird an der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze eine Eingrünung dargestellt.

- **Änderungspunkt 3**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ – Regenwasserbeseitigung / Symbolhafte Darstellung*

Im Hinblick auf die zusätzliche Flächenversiegelung wird eine Regenwasserrückhalteanlage erforderlich. Die genaue Dimensionierung ist erst im Rahmen der Umsetzung zu ermitteln.

- **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern. Für den Änderungsbereich liegen keine landschaftsplanerischen Festsetzungen vor.

Weitere planungsrechtliche Vorgaben werden bereits unter Punkt 1.5 beschrieben.

Tab. 1: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Aufgrund der wohnbaulich angrenzend genutzten Grundstücke wurden für die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes die zu erwartenden Lärmimmissionen gutachterlich untersucht.</p>
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Rund 1,1 km nordwestlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301). Mit der Realisierung des Vorhabens sind aufgrund der Entfernung, der Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet und der geringen Größe des Änderungsbereiches nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.</p>
<b>Boden, Fläche und Wasser</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut. Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Unter Berücksichtigung des Ausgleichs, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt wird, mit dem i.d.R. jedoch bodenaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden, können auch die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass er nicht innerhalb von Flächen für den Biotopverbund liegt.</p>
<b>Luft und Klima</b>	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

## 5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches befand sich ein Wohngebäude mit Garten, welches jedoch zwischenzeitlich abgebrochen wurde. Jedoch befinden sich im Umfeld des Änderungsbereiches Wohnnutzungen.</li> <li>- Westlich schließt sich das bestehende „Gewerbegebiet Capelle“ an.</li> <li>- Die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche besitzt aufgrund der intensiven Nutzung und der Nähe zum Gewerbegebiet geringe Erholungseignung.</li> <li>- Parkmöglichkeiten entlang der Straße „Magdheide“ bieten Erholungssuchenden einen Startpunkt für die Wanderung zu dem im Osten gelegenen Waldgebiet und Schloss „Westerwinkel“.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der 24. Änderung können baubedingte Auswirkungen auf die Wohnhäuser und dessen Bewohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären und zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> <li>- Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.</li> </ul>

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch das Planvorhaben wird im Wesentlichen eine bauliche Erweiterung des westlich bereits angrenzenden Gewerbegebietes vorbereitet. Betriebsbedingt ist mit einer Zunahme von Fahrzeugverkehren und einer erhöhten Geräuschkulisse auszugehen.</li> <li>- Das Erweiterungsvorhaben wurde für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans bereits gutachterlich geprüft, mit dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, unter den Voraussetzungen bzw. mit Maßnahmen, die bauordnungsrechtlich im Rahmen der Baugenehmigung zu regeln sind. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</li> <li>- Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW (2007) durch Gliederung der Betriebe nach Störgraden und der Beachtung der Störfallverordnung sichergestellt.</li> <li>- Insgesamt kann unter Berücksichtigung der o.g. Gliederung sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die bestehenden Wohnnutzungen entstehen. Der vorliegende Flächennutzungsplan ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.</li> </ul>

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch die landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche sowie die Gehölze im Garten des ehemaligen Wohnhauses gekennzeichnet.</li> <li>- Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Kulturlandschaft.</li> <li>- Die biologische Vielfalt ist aufgrund der relativ hohen Störungsintensität durch die landwirtschaftliche sowie die angrenzende gewerbliche Nutzung von (höchstens) durchschnittlicher Bedeutung.</li> <li>- Im Süden trennt die Straße „Magdheide“ weitere Ackerflächen vom Änderungsbereich. Die Straße wird auf der südlichen Seite durch eine Birkenreihe gesäumt.</li> <li>- Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope, welche im Biotopkataster des LANUV aufgenommen sind, befinden sich weder im Änderungsbereich noch im auswirkungsrelevanten Umfeld.</li> <li>- Rund 1,1 km nordwestlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen können im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch - soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich - nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.</li> </ul>

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.</li> <li>- Rund 1,1 km nordwestlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301).</li> <li>- Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland sowie einen ehemals genutzten Garten mit Gehölzen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet. Nach derzeitigem Stand können im Sinne einer Prognose artenschutzrechtliche Konflikte unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</li> <li>- Baubedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der zu konkretisierenden Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen vorbereitet.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen geeignet bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören.</li> <li>- Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch in Anbetracht der landwirtschaftlichen Nutzung des Änderungsbereiches sowie der angrenzenden Gewerbeflächen nicht geeignet betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auszuüben. Die bestehenden Biotoptypen bzw. Grünstrukturen sind anthropogen beeinflusst. Mit einem späteren Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind daher voraussichtlich auch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</li> </ul>

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich ein Gley, z.T. Pseudo-Gley. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich, d.h. zwischen 20 und 30 Bodenwertpunkten.</li> <li>- Der Boden ist im Änderungsbereich derzeit unversiegelt (mit Ausnahme des Bereiches des ehemaligen Wohnhauses und dessen Zufahrt). Vorbelastungen bestehen durch mechanische Bearbeitung und Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft sowie Immissionen durch den Verkehr (Straße und Bahn).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste.</li> <li>- Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein.</li> <li>- Es erfolgt eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ und damit eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches der Gemeinde. Eine Inanspruchnahme ist jedoch baubedingt unvermeidbar.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden und Flächen/ Freiräume gesichert werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Fläche / Boden</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Änderung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche / Boden voraussichtlich nicht.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es befinden sich keine klassifizierte Oberflächengewässer im Änderungsbereich.</li> <li>- Ca. 330 m östlich des Änderungsbereiches verläuft der Emmerbach.</li> <li>- Es sind keine Wasserschutzgebiete / festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Änderungsbereich vorhanden.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Altenberge/Aschenberg“. Hierbei handelt es sich um einen Kluff-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch und karbonatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem ELWAS des Umweltministeriums NRW als „sehr gering“ bis „mäßig“ beurteilt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.</li> <li>- Mit der Planung erfolgt ein verlangsamter Abfluss des Niederschlagswassers.</li> <li>- Das Schmutzwasser wird in die Kläranlage Nordkirchen abgeleitet, eine Erhöhung der Gefährdung der Grundwasserverschmutzung wird damit nicht vorbereitet.</li> <li>- Erhebliche Veränderungen der Grundwasserströme und -neubildungsrate sind aufgrund der geringen Flächengröße des Änderungsbereiches nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) kann durch eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes erfolgen. Eine entsprechende Konkretisierung erfolgt auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene.</li> <li>- Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung kann jedoch erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, erfolgen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen einem Siedlungs- und einem Freiraumklima.</li> <li>- Vorbelastungen bestehen ggf. durch das angrenzende Gewerbegebiet und die entsprechend versiegelten Bereiche.</li> <li>- Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.</li> <li>- Ackerflächen können, sofern mit Bewuchs bestanden, als Kaltluftproduzenten fungieren, sind aber gegenüber Grünländern als geringwertiger einzustufen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Mit der Versiegelung der Ackerflächen fallen Kaltluftentstehungsgebiete geringer Wertigkeit weg.</li> <li>- Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.</li> <li>- Die negativen Aspekte führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können erst in Kenntnis der Detailplanung d.h. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt werden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich befindet sich zwar in einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Raum, ist aber im Norden und Westen stark durch das bestehende Gewerbegebiet vorgeprägt. Eine hohe Qualität des Landschaftsbildes besteht hier nicht.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet.</li> <li>- Die gewerbliche Nutzung wird weiter ausgedehnt.</li> <li>- Zukünftig wird durch eine Eingrünung im Süden und Osten die Sicht auf das Neubaugebiet eingeschränkt.</li> <li>- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist jedoch aufgrund der Lage am Rand des Gewerbegebietes voraussichtlich nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

### 5.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan ist bei Nichtdurchführung der Änderung davon auszugehen, dass die Fläche entsprechend maßgeblich weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Positives Entwicklungspotential aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

### 5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu betrachten.

Auf der vorliegenden Planungsebene absehbar ist, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden kompensiert werden muss.

Betriebsbedingte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich können abschließend erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet werden. Die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Vorgaben werden unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW und der Beachtung der Störfallverordnung sichergestellt.

Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherrn im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

### 5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Änderung ist unter dem Aspekt der Entwicklung und Standortsicherung der bestehenden Nutzung zu betrachten. Planungsmöglichkeiten an anderer Stelle sind somit aufgrund des konkreten Planungsanlasses nicht gegeben.

### 5.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“, „Grünfläche“ und „Fläche für die Ver- und Entsorgung - Regenwasserbeseitigung“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten, können jedoch auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend betrachtet werden.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis (HQ<sub>20</sub>, HQ<sub>100</sub> bzw. HQ<sub>extrem</sub>) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### 5.7 Zusätzliche Angaben

#### • Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

#### • Monitoring

Die durch die Abstandsliste NRW zugrunde gelegten Vorgaben zur Einhaltung der aus immissionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Abstände sind im Zuge der Baugenehmigung, wenn die konkreten schalltechnischen Eigenschaften der einzelnen Bau- und Gebäudeteile abschließend feststehen und die endgültige Anordnung technischer

Anlagen absehbar ist, zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

### **5.8 Zusammenfassung**

Auf einer 0,78 ha großen Fläche im Südosten des „Gewerbegebiets Capelle“ in der Ortslage Capelle ist die Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Anlass ist der Erweiterungsbedarf eines dort ansässigen metallverarbeitenden Betriebes. Hierfür ist die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“, „Grünfläche“ und „Fläche für die Ver- und Entsorgung - Regenwasserbeseitigung“ erforderlich.

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar östlich an bestehende Gewerbegebietsflächen an. Im Süden und Osten besteht landwirtschaftlich genutzter Freiraum. Die derzeitige Situation im Änderungsbereich zeigt landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie den ehemaligen Garten eines zwischenzeitlich abgebrochenen Wohnhauses.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung sowie der zu konkretisierenden artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Gleiches gilt im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber umliegenden Wohnnutzungen, die unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW und der Beachtung der Störfallverordnung eingehalten werden können. Der vorliegende Bauleitplan ist daher auch aus immissions-

schutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich zukünftig weiterhin maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

## 5.9 Literaturverzeichnis

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Februar 2019
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen  
Coesfeld, im Oktober 2024

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld